Bundesministerium Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.761.266

Wien, 10. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6860/J vom 10. September 2026 der Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Hat die RBI dem BMF, der FMA oder der OeNB jemals einen konkreten Zeitplan für die Entkonsolidierung der russischen Tochter vorgelegt?

a) Falls ja: Wann, und mit welchen Meilensteinen? Wurden diese eingehalten?

Nein, das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat dazu keinen Zeitplan erhalten.

Zu Frage 2

Wann und durch wen wurden Sie bzw. Ihr Ressort erstmals darüber informiert, dass die RBI und ihre russische Tochtergesellschaft mittels eines österreichischen Gerichtsurteils auf eingefrorenes Vermögen von Rasperia zugreifen wollen?

Das BMF wurde lediglich durch die Medien über das Gerichtsverfahren in Russland und Österreich informiert.

Zu Frage 3

Welche Gespräche und welcher Schriftverkehr fanden zwischen Ihnen bzw. Ihrem Ressort und Vertretern der RBI, anderer Unternehmen der Raiffeisen-Gruppe, der Strabag oder deren Rechtsvertretungen über dieses Vorhaben statt?

Es fanden keine Gespräche und kein Schriftverkehr statt.

Zu Frage 4 und 6

4. Welche Berichte, Aktenvermerke oder sonstigen Informationen hat das BMF seit 1.1.2025 von FMA oder OeNB zum Russlandgeschäft der RBI erhalten? Um Auflistung nach Datum, Gegenstand sowie kurzer inhaltlicher Beschreibung wird ersucht.

6. Welche Kontakte hatte Ihr Ressort mit der FMA bzw. zuvor mit der OeNB zur Freigabe von Rasperia zuzurechnenden Strabag-Aktien, Dividenden und sonstigen eingefrorenen Geldern?

Aufgrund der medialen Berichterstattung im September 2026 erfolgte am 21. September 2026 eine Vorbesprechung mit Vertretern der FMA, um Zuständigkeitsfragen gemäß § 6 SanktG zu erörtern. Dabei war zu klären, welche Behörde, laut von Medien veröffentlichten Informationen, für allfällige Ansprüche, wie einbehaltene Dividenden, zuständig ist. Darüberhinausgehende Informationen sind dem BMF zum Russlandgeschäft der RBI von der FMA oder OeNB nicht bekannt.

Zu Frage 5

Wurde die Möglichkeit einer Freigabe eingefrorener Vermögenswerte auf Grundlage eines österreichischen Gerichtsurteils bereits vor Einbringung der Klage mit Ihrem Ressort erörtert?

a) Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?
b) Welche Unterlagen wurden allenfalls übergeben?

Nein, die Möglichkeit wurde nicht erörtert.

Zu Frage 7

Welche Berichte, Mitteilungen oder sonstigen Informationen der FMA sind seit 1.1.2026 im BMF zum Vollzug der Russlandsanktionen gegenüber der Raiffeisen Bank International eingelangt? Um Auflistung nach Datum und Gegenstand wird ersucht.

Keine.

Zu Frage 8

Falls keine Berichte vorliegen, haben Sie Berichte in dieser Causa verlangt oder werden Sie solche verlangen?

Nein.

Zu Frage 9

Hat Ihr Ressort die Europäische Kommission um eine rechtliche Einschätzung zur geplanten Freigabe bzw. zur Anwendung von Artikel 5 auf ein mögliches Versäumnisurteil ersucht?

a) Wenn ja, wann, mit welchen konkreten Fragen und mit welchem Ergebnis?
b) Wenn nein, warum nicht?

Dem BMF liegt bis dato noch kein Ausnahmegenehmigungsantrag vor. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist eine rein nationale Angelegenheit und bedarf keiner rechtlichen Einschätzung der Europäischen Kommission.

Zu Frage 10

Art. 5 Abs. 2 leg. cit. verpflichtet den Mitgliedstaat, die Kommission über erteilte Genehmigungen zu unterrichten. Wurde die Europäische Kommission über das anhängige Verfahren oder eine allfällige beabsichtigte Freigabe bereits informiert?

a) Falls nein: Ist eine Vorabbefassung der Kommission geplant?

Sollte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, nach Art. 5 der VO 269/2014, dann wird die Europäische Kommission nach Art. 5 Abs. 2 leg cit informiert.

Zu Frage 11 und 12

11. Welche Abstimmungen mit welchem Inhalt fanden zwischen Ihrem Ressort, dem Bundeskanzleramt, dem Außenministerium und dem Justizministerium zum österreichischen Gerichtsverfahren und einer anschließenden Vermögensfreigabe statt?

12. Welche Kontakte gab es seit 1.1.2025 zwischen dem BMF und dem US-Finanzministerium bzw. dem Office of Foreign Assets Control (OFAC) zu dieser Causa?

a) Wie beurteilt OFAC nach Kenntnis des BMF die nunmehrige Konstruktion über ein österreichisches Gerichtsurteil?

b) Wie bewertet das BMF das Risiko von Sekundärsanktionen für den Finanzplatz Österreich?

Es fanden von Seiten des BMF noch keine Abstimmungen statt, da noch kein Antrag vorliegt.

Zu Frage 13

Wie wäre ein allfälliger Zufluss von 3,15 Mrd. Euro an die RBI steuerlich in Österreich zu behandeln? Mit welchem Aufkommen wäre zu rechnen?

Allgemein sind Schadenersatzzahlungen im betrieblichen Bereich steuerpflichtig. Die konkrete steuerliche Behandlung einer als Schadenersatzleistung bezeichneten Zahlung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Zu Frage 14

In der Anfragebeantwortung 640/AB vom 23. Mai 2025 erklärten Sie, die Vorwürfe betreffend Raiffeisen Capital seien Ihrem Ressort lediglich aus den Medien bekannt. Welche zusätzlichen Informationen hat Ihr Ressort seither erhalten?

a) Wann und von welcher Stelle wurden diese übermittelt?

b) Welche Kontakte gab es seither mit der RBI, der OeNB, der FMA oder europäischen Stellen zu diesen Vorwürfen?

c) Welche eigenen Veranlassungen hat Ihr Ressort seither getroffen?

Keine.

Zu Frage 15

Liegt Ihrem Ressort eine schriftliche Begründung dafür vor, dass die OeNB wegen der in der Begründung beschriebenen Wertpapiergeschäfte kein Verfahren eingeleitet haben soll?

a) Wenn ja, wann wurde diese übermittelt und welchen Inhalt hat sie?

b) Welche Informationen liegen Ihrem Ressort darüber vor, ob die Verpflichtung der RBI, sich nach besten Kräften um die Verhinderung sanktionsunterlaufender Tätigkeiten ihrer Drittlandstöchter zu bemühen, Gegenstand der Prüfung war?

c) Welche Informationen liegen Ihrem Ressort über eine weitere Befassung der FMA mit diesem Sachverhalt und/oder eine allfällige Neubewertung durch die FMA seit dem Zuständigkeitsübergang am 1. Jänner 2026 vor?

Nein.

Zu Frage 16

Wie wird die Einhaltung der „Best-Efforts"-Verpflichtung für Tochterunternehmen außerhalb der Union (Art. Ba der VO (EU) Nr. 833/2014) durch österreichische Institute behördlich überprüft?

a) Warum beschied die OeNB eine Einhaltung dieser Regelung?

b) Passierte dies im Einklang mit den europäischen Behörden?

Es liegen keine Informationen vor.

Zu Frage 17

Sollte die RBI im Wege der Exekution Strabag-Aktien im Wert von rund 3 Mrd. Euro erwerben: Wie beurteilt das BMF die aufsichtsrechtlichen Folgen einer qualifizierten Beteiligung außerhalb des Finanzsektors in dieser Größenordnung?

Die Beurteilung allfälliger aufsichtsrechtlicher Folgen erfolgt durch die FMA und nicht durch das BMF.

Zu Frage 18

Welche Position hat das BMF in der regierungsinternen Abstimmung zur österreichischen Verhandlungslinie beim 19. und 21. Sanktionspaket vertreten? Wer hat diese Position wann festgelegt?

Im Rahmen des üblichen interministeriellen Koordinierungsprozesses zu EU-Dossiers erstellte das BMEIA für die Verhandlungen über die Sanktionspakete jeweils einen ersten Positionierungsentwurf und stimmte diesen unter anderem mit dem BMF ab. Nach entsprechender fachlicher und politischer Prüfung wurden die vom federführenden Ressort zum angesprochenen 19. und 21. Sanktionspaket vorgeschlagenen Positionen seitens des BMF mitgetragen.

Zu Frage 19

Welche Kontakte gab es seit 1.1.2025 zwischen dem BMF - Minister, Kabinett, Sektionen - und Vertreter:innen der RBI oder des Raiffeisen-Sektors zum Russlandgeschäft, zu Sanktionen oder zu den Strabag-Anteilen? Um Auflistung nach Datum, Teilnehmer:innen, Format und Gegenstand wird ersucht.

Das BMF hatte keine Kontakte mit Vertretern und Vertreterinnen der RBI oder des Raiffeisen Sektors zum Russlandgeschäft, zu Sanktionen oder zu den Strabag-Anteilen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-10T16:11:06+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T16:14:12+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	